

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 4 (1910)
Heft: 3

Artikel: Das Frauenstimmrecht
Autor: Schaffner, M.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-132250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ihr immer noch nicht erschöpfte neue Lebenswerte mitteilt. An der Tatsache dieses Lebens wird, wie der Geschichtsmaterialismus, so auch diese religionsgeschichtliche Auflösung zu Schanden. Diese Tatsache kann uns aber auch ruhig machen gegenüber allen den neuen Angriffen auf den geschichtlichen Jesus.

Wir dürfen den Versuch der Ableitung des Menschen Jesus aus dem mythischen Christus als gescheitert betrachten. Es bleibt uns nun noch übrig, in einer letzten abschließenden Betrachtung den Weg vom geschichtlichen Jesus zu dem Christus der Spekulation zu gehen und verständlich zu machen.

R. Liechtenhan.

(Schluß folgt.)

Das Frauenstimmrecht.

Die Forderung des Frauenstimmrechts, die besonders seit Anfang dieses Jahrhunderts immer lauter und immer lauter von stets wachsenden Massen von Frauen erhoben wird, ist nicht eine akute, vom freiheitlichen Geist geborene; mit gesunden, starken Wurzeln fußt sie in der großen wirtschaftlichen Umwälzung, durch welche die neue Zeit das Leben der Frauen aus den alten Geleisen in neue Bahnen gelenkt hat. Bot früher der enge Kreis des Hauses den Frauen ausreichende Gelegenheit ihre Kräfte zu entfalten und zum Wohle der Familie unermüdlich tätig zu sein, so zwingt jetzt, viel mehr noch als der ungestüme Drang nach Freiheit und Unabhängigkeit, die schwere Not der Zeit die meisten jungen Mädchen und eine Großzahl von Frauen und Müttern aus den schützenden Mauern des Hauses hinaus in eine Erwerbstätigkeit. Der Einzug der Frau in die Fabrikhäle, ihr Eindringen in eine große Zahl von Berufen, die von den Männern als ihr eigenes Privilegium angesehen wurden, hat ihre soziale Stellung total geändert; war sie früher nur Gehilfin des Mannes, so ist sie jetzt vielfach seine Konkurrentin geworden.

Alle Versuche der Frauen, ihren Wirkungskreis zu erweitern und sich Geltung zu verschaffen, werden mit dem Sammelnamen Frauenemanzipation bezeichnet. Die Forderung des Frauenstimmrechtes in ihrer jetzigen Form ist die logische Folgerung dieser Emanzipation, ist eine ihrer letzten Konsequenzen.

Jede neue Volks- oder Gewerbezählung, die im In- oder im Auslande vorgenommen wird, zeigt stets auf's Neue das rasche Wachstum der Armee erwerbstätiger Frauen. Laut der letzten Zählung gibt es in Deutschland jetzt $9\frac{1}{2}$ Millionen von Frauen, die in irgend einem Berufe tätig sind. Für die Schweiz hat die Betriebszählung von 1905 ermittelt, daß auf 1,128,601 erwerbstätige Männer 722,998

in Berufen arbeitende Frauen kommen; 20 % der Gesamtbevölkerung von ungefähr 3½ Millionen und 42 % aller Schweizerfrauen besteht aus erwerbstätigen Frauen. In anderen Ländern sind die Verhältniszahlen ungefähr mit den angegebenen übereinstimmend.

Aber auch unter den Frauen und Töchtern, die durch die Gunst der Verhältnisse dem Kampf um das tägliche Brot enthoben sind, wächst die Zahl derer, die sich ihrer sozialen Pflichten bewußt werden; sie wollen sich nicht mehr damit begnügen, mit mildtätiger Hand aus ihrem Überfluss zu schöpfen und Almosen und Wohltaten zu streuen, sondern tatkräftig und zielbewußt suchen sie mitzuraten und mitzutun an der Verbesserung des Notstandes weiter Volkskreise. Mit dieser gewaltigen Veränderung des Frauenlebens hat die Gesetzgebung nicht Schritt gehalten. Nicht nur die erwerbstätige Frau wird sich der Ketten bewußt, welche die gute alte Zeit ihr vererbt hat, auch die unabhängige und wohlhabende reibt sich wund an den Fesseln, die ihre Tätigkeit noch vielfach einschränken. Die Arbeiterin fühlt es wohl tagtäglich, daß an ihrer Ausbildung gespart worden ist, weil Eltern und Staat für die Mädchenbildung nicht so viel ausgeben dürfen, wie für diejenige der Knaben. Als Berufssarbeiterin steht sie zwar meist unter dem Schutz der Gesetze, trotzdem dauert bei geringerem Lohn ihre Arbeitszeit länger, als diejenige der Arbeiter, die sich mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisationen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erringen können, als der gesetzliche Schutz sie der Arbeiterin zu geben vermag. Auch die gebildeten Frauen, die in den höheren Berufen tätig sind, werden überall gehemmt und gehindert, weil der Aufstieg zu den besseren Stellen der Frau noch versagt bleibt. In der Armen- und Waisenpflege wird die freiwillige Mitarbeit der Frauen, die doch auf diesem Gebiete Großes zu leisten berufen sind, vielerorts durch gesetzliche Schranken verwehrt oder durch die ablehnende Haltung der ehrenamtlich oder berufsmäßig tätigen Männern verunmöglicht.

Viele Verbesserungen sind zwar schon erreicht worden durch Frauenvereine, die sich mit Bittgesuchen und Petitionen an die gesetzgebenden Behörden gewendet haben; manche Veränderung ist auch dem persönlichen Einfluß zu verdanken, den einzelne hervorragende Frauen auf ihre Kreise und auf ihre Zeit ausgeübt haben. Vieles bleibt aber immer noch zu wünschen und zu tun übrig, und wird erst dann erfüllt werden, wenn der Frau das Stimmrecht erteilt ist, wenn sie als vollwertige Bürgerin ihren Platz neben dem Manne behaupten kann.

Die gleiche Stellung, welche in einer guten Ehe die Frau neben ihrem Manne einnimmt, soll ihr auch im Staate, im öffentlichen Leben zukommen; miteinander nicht gegeneinander sollen beide Geschlechter arbeiten, sich gegenseitig stützend, gegenseitig helfend, gegenseitig ergänzend. Die Frauen sollen und wollen nicht dem Manne gleich werden, sondern nur ihm ebenbürtig. Gerade aus der physischen und

psychischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter wird, bei richtigem Zusammenarbeiten für das Wohl der Gesamtheit, ein harmonischer Einflang, eine gerechte Vertretung der allgemeinen Interessen hervorgehen. In den Frauen schlummern noch so viele ungehobene Kräfte, die nur geweckt zu werden brauchen, um der Allgemeinheit dienstbar und nützlich zu sein.

Wer die Vertreterinnen der Frauenrechte nur aus den Witzblättern kennt, ist leicht geneigt, sie als Männerfeindinnen zu betrachten, deren ganzes Streben dahin zielt, so unweiblich als möglich zu sein und zu scheinen. Das ist eine falsche Ansicht, denn die Frauenrechtlerin ist weder dem Manne, noch dem Eheglück feindlich gesinnt, sie steht nur beiden unbefangener und urteilsfreier gegenüber.

Allerdings wird dadurch, daß die weibliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu einem gesuchten Artikel geworden ist, der Heiratsmarkt einigermaßen entlastet, denn ein Mädchen, das auf irgend eine Art sein Brot redlich verdienen kann oder verdient, ist nicht mehr dazu verdammt, um jeden Preis eine Versorgung in der Ehe zu suchen. Das wird aber nur dazu führen, die Zahl der unglücklichen Ehen zu vermindern; nach wie vor werden die glücklichen Ehen sich ganz von selbst schließen.

Nicht statt der Pflichten, die ihr obliegen, sucht die moderne Frau sich Rechte zu erwerben, sie verlangt nur die Rechte, die ihren Pflichten entsprechen. So wenig der Mann durch seine Bürgerpflichten an der Ausübung seines Berufes verhindert ist, ebenso wenig wird die Bürgerin ihren häuslichen oder Berufspflichten untreu werden. Wenn auch der Hausfrau die Rechte einer Vollbürgerin eingeräumt werden, die Löcher in den Strümpfen bleiben deshalb nicht ungestopft und das Essen kommt nach wie vor zu rechter Zeit auf den Tisch; ebenso treulich werden die Berufsfrauen ihren Pflichten nachkommen.

Das volle Bürgerrecht der Frau ist übrigens nicht eine moderne Idee, denn schon im wilden Tumult der großen französischen Revolution wurden Stimmen zu seinen Gunsten laut. Der Déclaration des droits de l'homme wurde von Olympe de Gouges die Déclaration des droits de la femme entgegengeschleudert. Ihren Mut, sich in die Wogen der Revolution zu wagen, hat diese kühne leidenschaftliche Frau mit dem Tode auf dem Schafott büßen müssen. Wie wenig frauenfreundlich (im guten Sinne des Wortes) das nachrevolutionäre Frankreich war, zeigt uns der Code Napoléon, der die gefallenen Frauen wehrlos machte.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts sind dann große Männer und Denker, sowohl in Frankreich als auch in England, auf ganz verschiedenen Wegen dazu gekommen, mit Schrift und Wort einzutreten für gleiche Rechte für Mann und Frau; ihre Stimmen fanden aber bei den Zeitgenossen keinen oder wenig Wiederhall.

Zu allen Zeiten hat es in den meisten Ländern Frauen gegeben, die das Stimmrecht ausüben oder auf andere übertragen konnten.

Das war und ist aber kein persönliches Recht, sondern ein Recht, das an den Grundbesitz gebunden ist, den eben auch eine Frau besitzen oder erwerben kann. Mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes der Aktivbürger fällt jeweilen dieses Privilegienrecht dahin.

Aber auch das moderne Frauenstimmrecht ist längst keine Utopie mehr, gibt es doch schon zahlreiche Länder, die ihren Frauen das volle Bürgerrecht verleihen. Den Kolonien Englands war es vorbehalten, damit den Anfang zu machen; im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts haben sowohl die nordamerikanischen als auch die australischen Kolonien den Frauen ein mehr oder weniger ausgedehntes Stimmrecht verliehen. In Australien besitzen jetzt die Frauen das volle Bürgerrecht. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas wurde ebenfalls von verschiedenen Staaten teilweise noch im letzten Jahrhundert das Frauenstimmrecht eingeführt.

Viel langsamer ist der Entwicklungsgang der Frauenrechte im alten Europa; erst in den letzten Jahren hat ein rascheres Tempo eingesezt. Im Jahre 1906 hat Finnland als erstes Land Europas das aktive und passive Wahlrecht eingeführt und auf die Frauen ausgedehnt. Der finnische Reichstag von 200 Mitgliedern zählt zur Zeit zwölf Frauen, drei davon sitzen einträchtig neben ihren Ehemännern, die ebenfalls dem Reichstag angehören. 1907 trat in Norwegen ein Gesetz in Kraft, das den Frauen ein beschränktes politisches Wahlrecht verlieh. 1908 folgte Dänemark mit dem aktiven und passiven Gemeindewahlrecht; zur Zeit sitzen drei Frauen im Kopenhagener Stadtrat.

Schweden hat schon seit 1862 ein aktives Censuswahlrecht, das die Frauen umfaßt, die Steuer bezahlen; im letzten Jahre ist auch das passive Wahlrecht angenommen worden, das aber ebenfalls an den Census gebunden ist, so daß von 550,000 stimmfähigen Frauen nur 300,000 stimm- und wahlberechtigt sind. Deutschland besitzt noch in vielen Gegenden alte Privilegienrechte, welche den Frauen, die Grundbesitz haben, das Gemeindestimmrecht gewähren; im Uebrigen ist auch für die Männer das Wahlrecht kein allgemeines, wenigstens das politische nicht. In Frankreich haben die Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte.

Wie steht es nun bei uns in der Schweiz, im Lande der Freiheit? Verschiedene Kantone, als erster soviel ich weiß Baselstadt, haben das passive Wahlrecht der Frau in Schulkommissionen. Mehrere kantonale Kirchensynoden haben die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes auf kirchlichem Gebiet ventiliert; Genf wird voraussichtlich der erste Kanton sein, dieses kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen. Vom kommunalen und politischen Stimmrecht sind wir Schweizerinnen noch weit entfernt.

Das Frauenstimmrecht ist aber eine jener geschichtlichen Notwendigkeiten, die kommen werden und kommen müssen, mag auch ihr Entwicklungsgang ein langsamer und scheinbar latenter sein. Auch den Schweizerfrauen wird das volle Bürgerrecht einmal beschieden

werden, vielleicht etwas später als ihren Schwestern in den andern Ländern.

So lange der Gang zur Urne den Frauen noch verwehrt ist, sollte es ihre heilige Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß die Männer als Vollbürger ihre Pflichten besser erfüllen. Wo immer bei einer Wahl oder bei einer Abstimmung nur die Hälfte der Stimmrechttigen, oder gar noch weniger, ihre Stimmkarten abgeben, da sind an der Pflichtvergessenheit der Männer auch die Frauen mitschuldig, denn sie haben als Mütter, als Frauen, als Schwestern oder wie die Verwandtschafts- und Freundschaftsgrade alle heißen, ihre Pflicht nicht getan, haben den großen Einfluß, den sie in aller Stille und ohne geschriebenes Recht ausüben können, nicht ausgenützt.

Und nun zu den Gegnern, welche das Frauenstimmrecht in seinem Siegeszug aufhalten! Im eigenen Lager sitzt sein mächtigster Feind, es ist die große Armee der gleichgültigen Frauen, die sich ihren sozialen Pflichten und Aufgaben entziehen, die einen, weil ihr oberflächlicher Sinn sie nur an Mode und Land Interesse finden läßt, die andern weil ein Übermaß von Arbeitspflichten sie stumpf und apathisch macht. Mit großem Erfolge ist schon versucht worden, die ersten aus ihrer Oberflächlichkeit herauszureißen, viel schwerer hält es, die arbeitsüberladenen Lastträgerinnen zu befreien, damit auch sie Zeit und Mut finden, um sich mit allgemeinen Frauenfragen zu beschäftigen. Auf einen Feind in den eigenen Reihen der Verfechterinnen des Frauenstimmrechtes ist noch hinzuweisen, auf jene englischen Frauen, die sich einen Sport daraus machen, durch ihr affektiert unsinniges Benehmen die Stimmrechtsfrage lächerlich zu machen. Diese enragierten Stimmrechtlerinnen, die nach unsern Zeitungsberichten gewöhnlich als ganz revolutionäre Elemente beurteilt werden, sind nichts weniger als fortschrittlich oder gar revolutionär gesinnt. Mit all' ihrem Lärmen und Treiben verlangen sie nicht etwa ein allgemeines Wahlrecht, das alle Bürger und Bürgerinnen umfaßt, sondern nur die Ausdehnung des Censuswahlrechtes auf die Frauen. Viele unter ihnen wären sogar die Ersten, bei einer eventuellen Abstimmung über ein allgemeines und gleiches Wahlrecht ein Nein in die Urne zu werfen. Es ist unendlich zu bedauern, daß die Dummjungenstreiche dieser englischen Sportweiber die ganze Stimmrechtsfrage, die doch einen so ernsten Hintergrund hat, der Lächerlichkeit preisgeben und sie in ein total falsches Licht stellen.

Gegner, zahlslose Gegner findet das Frauenstimmrecht natürlich in der Männerwelt, und es ist sehr erbaulich, alle die Gründe und Einwände anzuhören, die dagegen erhoben werden, daß den Frauen, die doch in vielen Ländern die Majorität bilden, das Recht zugestilligt werde, in öffentlichen Fragen mitzureden und mitzuentscheiden.

Natürlich wird bei diesem Anlaß auch das verhältnismäßig kleinere Frauengehirn wieder aufgewärmt, obwohl die Männer wegen Mangel an geistigen Fähigkeiten erst dann vom Stimmrecht ausge-

schlossen sind, wenn sie wegen gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit bevoget werden müssen.

Unter den Gegnern des Frauenstimmrechts befinden sich viele sonst sehr fortschrittliche und weitsichtige Männer, die aus parteipolitischen Gründen dagegen streiten. Sie glauben, die Frauen seien in ihren Ansichten noch so rückständig, daß durch das Frauenstimmrecht die freisinnigen Parteien großen Schaden erleiden würden. Von ähnlichen Gesichtspunkten gehen die Freunde des Frauenstimmrechtes aus, die im konservativen und klerikalen Lager sitzen, sie erhoffen durch dessen Einführung eine Stärkung ihrer Partei. Konsequenter sind die Sozialdemokraten, welche das Frauenstimmrecht in ihr Programm aufnehmen, weil es eben hineingehört; sie, die für die Rechte Aller eintreten, die Gerechtigkeit verlangen in allen bürgerlichen Einrichtungen, sie müssen auch die Frauenrechte zu ihren Postulaten machen. Daß die Sozialdemokratie aber ihre übrigen Programmpunkte mit viel mehr Eifer und Begeisterung verfaßt, hat wohl auch seinen Grund in der Furcht vor den vielen reaktionären Elementen, die durch das Frauenstimmrecht den feindlichen Parteien zugeführt werden könnten. In allen politischen Lagern besitzt aber das Frauenstimmrecht bereits eine große Zahl aufrichtiger Freunde, die aus Gerechtigkeit dafür eintreten, daß den Frauen die ihnen gebührende Stellung im öffentlichen Leben nicht länger vorenthalten bleibe.

Mag auch die Mitwelt den modernen Forderungen der Neuzeit teilweise ablehnend oder verständnislos gegenüberstehen, mögen die heutigen Frauen noch nicht so weit sein, in allen öffentlichen Fragen sich zurechtzufinden und sich darüber ein selbständiges Urteil zu bilden, eine neue Generation wächst heran; ihr wird es vorbehalten sein zu ernten, was wir gesät, zu erleben, was wir ersehnt, zu erfüllen, was wir erstrebt haben.

Erst dann, wenn Mann und Frau als gleichberechtigte Bürger, mit gleichen Rechten und mit gleichen Pflichten ausgerüstet, nebeneinander und miteinander arbeiten für das allgemeine Wohl, erst dann wird es möglich sein, das höchste Ziel zu erreichen:

Eine gleiche Moral für Mann und Frau.

M. T. Schaffner.

Soziale Rundschau.

Neue Wege zur Bekämpfung des Verbrechens. Der klägliche Ausfall der Abstimmung über die bedingte Verurteilung im Kanton Zürich ist eine Mahnung auch an alle Richtjuristen, sich mit den Fragen des Strafrechts und des Strafvollzugs eingehender zu beschäftigen. Denn sollte das böse Beispiel der Volksmehrheit im Kanton